



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.509/1-V/4/91

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

20/SN - 62/ME

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 62	III-GE/19.91
Datum:	13. SEP. 1991
Verteilt:	16. Sep. 1991 <i>Kauer</i>

Dr. Kauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (21.B-KUVG-Novelle)

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem
im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

5. September 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.509/1-V/4/91

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Binder

Klappe/Dw
2475

Ihre GZ/vom
21.141/5-I/1991
2. Juli 1991

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-,
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird
(21. B-KUVG-Novelle);

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem
gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu dem Entwurf festzustellen, daß eine
Artikelgliederung einer Novelle nur ausnahmsweise (z.B. im
Falle einer sachlich unerläßlichen Sammelnovelle) zulässig ist
(vgl. Regel 121 der Legistischen Richtlinien 1990). Bei der
Novellierung eines Bundesgesetzes - wie im vorliegenden Fall -
soll aufgrund der Legistischen Richtlinien 1990 keine
Artikelgliederung mehr erfolgen.

Aufgrund der Legistischen Richtlinien 1990 (Regel 41 und 83)
ist auch für die Inkrafttretensregelung und
Vollziehungsanordnung einer Novelle kein eigener Artikel
vorzusehen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. IV und V).
Ähnliches gilt auch für Übergangsbestimmungen (vgl. Regel 66
der Legistischen Richtlinien 1990 und die Ausführungen zu
Art. II).

- 2 -

Zu Art. I Z 8:

Mit dieser Bestimmung wird einer neuen Aufgabe der Träger der Sozialversicherung Rechnung getragen, nämlich der Früherkennung von Krankheiten. Aus diesem Grund soll die Erforschung der Ursachen der Krankheiten durch die Verwertung der den Trägern der Krankenversicherung zur Verfügung stehenden Daten erfolgen. Nach den Erläuterungen soll diese Verwertung auch mit ausgegliederten Institutionen durchgeführt werden. Die Verwendung dieser Daten bzw. die Übermittlung dieser Daten an ausgegliederte Institutionen stellt eine Übermittlung dar. Grundprinzip der medizinischen Forschung sollte die Anonymität der dabei verwendeten Daten sein. Es sollte daher in dieser Bestimmung klargestellt werden, daß die Verwendung dieser Daten und die Übermittlung dieser Daten an die an der Forschung beteiligten Institutionen ausschließlich anonymisiert in einem solchen Aggregationsgrad zu erfolgen hat, der eine Rückführbarkeit auf Einzelpersonen ausschließt.

Zu Art. I Z 11:

Im Zusammenhang mit der Zitierung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, wird darauf hingewiesen, daß dies ein statischer Verweis auf die Stammfassung ist.

Zu Art. I Z 12:

Ein "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften ist im Hinblick auf ihre Unbestimmtheit verfassungsrechtlich unzulässig. In Abs. 1 letzter Satz wäre daher entweder uneingeschränkt auf die verwiesenen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (vgl. Regel 59 der Legistischen Richtlinien 1990). Dies gilt auch für Absatz 2 dieser Bestimmung.

- 3 -

Zu Art. I Z 16:

Hinsichtlich der Zitierung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, darf auf die Ausführungen zu Art. I Z 11 verwiesen werden.

Hinsichtlich der Normierung der "entsprechenden" Anwendung anderer Rechtsvorschriften in Absatz 3 dieser Bestimmung darf auf die Ausführungen zu Art. I Z 12 verwiesen werden (vgl. Regel 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. I Z 19:

Hinsichtlich der "entsprechenden" Anwendung des § 59 dieses Gesetzes darf auf die Ausführungen des Art. I Z 12 verwiesen werden (vgl. Regel 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. I Z 32:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu dieser Bestimmung folgendes auszuführen:

Die gegenständliche Bestimmung ist hinsichtlich ihres Regelungsgehaltes unklar: Einerseits läßt der Ausdruck "verwenden" offen, ob damit Vorgänge gemeint sind, die das Datenschutzgesetz unter "ermitteln", "bearbeiten" oder "übermitteln" subsumiert. Da das Datenschutzgesetz an diese Vorgänge aber teilweise unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft, sollte ein derart allgemeiner und umfassender Begriff vermieden werden und die gegenständliche gesetzliche Ermächtigung mit der Terminologie des Datenschutzgesetzes harmonisiert werden.

Die Bestimmung soll offensichtlich eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung und Übermittlung von Daten im Sinne des § 6 (erster Tatbestand) und § 7 Abs. 1 Z 1 Datenschutzgesetz vorsehen. Wie vom Datenschutzrat bereits in

- 4 -

der Stellungnahme vom 31. Juli 1987, GZ 815.709/1-DSR/87, anhand eines Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erläutert wurde, erfordert eine derartige ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung die Aufzählung der zu ermittelnden, verarbeitenden und übermittelnden Datenarten, die von diesen Datenarten jeweils betroffenen Personenkreise sowie die ausdrückliche Nennung der ermittelnden oder übermittelnden Stelle und allfällige Empfänger. Diese Präzisierung fehlt in der genannten Bestimmung.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist vielmehr bloß eine modifizierte Wiederholung des § 6 (zweiter Tatbestand) und § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz dar. Sofern der Begriff "Verwenden" das Ermitteln, Verarbeiten und Übermitteln im Sinne des Datenschutzgesetzes erfaßt, würde diese Bestimmung bedeuten, daß die anderen ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsermächtigungen des B-KUVG in einem unklaren Verhältnis zu § 159a B-KUVG stehen. Es empfiehlt sich daher, unklare generelle Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigungen zu vermeiden und gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der zitierten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu schaffen, da nur dann in einwandfreier Weise die Zulässigkeit tatsächlich durchgeführter Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsschritte nachvollzogen werden kann. Die vorliegende Bestimmung wäre daher entweder inhaltlich in der vom Datenschutzrat aufgezeigten Form auszugestalten oder sie wäre ersatzlos zu streichen.

Zu Art. II:

Übergangsbestimmungen sind im Rahmen des Stammgesetzes zu treffen (vgl. Regel 66 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. III:

Gemäß Regel 41 der Legistischen Richtlinien 1990 ist die Inkrafttretensregelung in einer Novelle in Form einer Novellierung der Inkrafttretensregelung des Stammgesetzes zu treffen (siehe dazu das in Regel 41 angeführte Beispiel).

o255V

- 5 -

Zu Art. IV:

Gemäß Regel 83 der Legistischen Richtlinien 1990 ist bei einer Novelle grundsätzlich keine Vollziehungsanordnung zu treffen, es sei denn sie enthält ausnahmsweise zulässige selbständige Bestimmungen.

5. September 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

